

## **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats auf Grund des § 41 a der Gemeindeordnung und der Bildung eines Jugendbeirats in der Stadt Laichingen**

### **1. Vorlage**

an den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 16. Oktober 2017 (öffentlich)

### **2. Sachdarstellung**

Nach § 41 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln und die Beteiligung ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

Die Stadt Laichingen hat nun mit dem Jugendbeirat ein Beteiligungsverfahren geschaffen. In der Gemeinderatssitzung am 25.09.2017 hat sich der Jugendbeirat vorgestellt und dessen Geschäftsordnung wurde zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wollen wir in unserer Geschäftsordnung für den Gemeinderat verankern.

### **3. Beschlussvorschlag**

Der beiliegende Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird beschlossen.

Laichingen, 05.10.2017

Gefertigt:

Gesehen:

Binder  
Amtsleiter

Kaufmann  
Bürgermeister

Anlage: Entwurf der Geschäftsordnung des Gemeinderats

# Stadt Laichingen

Alb-Donau Kreis

## **1. Änderung zur Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 14.02.2014**

Auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16. Oktober 2017 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

In die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird folgender § 18a eingefügt:

#### **§ 18a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Jugendbeirat**

(1) Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch einen Jugendbeirat. Der Jugendbeirat empfiehlt, was die Jugend betreffende Angelegenheiten sind.

(2) Der Jugendbeirat hat richtungsweisende und beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten der Stadt Laichingen. Seine Beschlüsse gelten als Vorschläge für Verwaltung und Gemeinderat und sind entsprechend zu behandeln. Sie werden vom Sprecherrat in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister in den Gemeinderat eingebracht.

(3) Dem Sprecherrat des Jugendbeirats steht das Rede- und Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat, dessen Ausschüssen und Beiräten in allen Angelegenheiten nach Absatz 1 zu.

(4) Für die Beteiligung von Kindern sind im Bedarfsfall geeignete Beteiligungsformen zu entwickeln.

### **§ 2**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Laichingen, den

Klaus Kaufmann  
Bürgermeister